

## Richtlinien über die Abgrenzung von Zuständigkeiten

Aus Gründen der inner- und außerbehördlichen Rechtsklarheit und im Interesse einer bürger-nahen und zügigen Abwicklung der Verwaltungsaufgaben beschließt der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 06.06.2023 aufgrund § 58 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 76 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), folgende Richtlinie:

### **1. Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Wesendorf hat aufgrund dieser Richtlinie die nachstehenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit im Sinne des § 85 (1) Nr. 7 NKomVG zu führen. Die Informations- und Berichtspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Sie umfassen insbesondere folgende Verwaltungsgeschäfte mit den gegebenenfalls aufgeführten Wertgrenzen:
  1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Lebens
  2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
    - Erteilung von Prozessvollmachten
    - Einlegung von Rechtsmitteln; Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten sind mit dem Verwaltungsausschuss abzustimmen
    - Löschungsbewilligungen
    - Abtretungserklärungen
    - Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen
    - Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten
  3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern keine Nutzungsänderung damit verbunden ist.
  4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
    - a) Verfügung über Gemeindevermögen bis 5.000,00 €

b) Stundungen von Forderungen	5.000,00 €
c) Befristete oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von	2.500,00 €
d) Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von	1.500,00 €
e) Bewilligung von Zuschüssen und Zuwendungen, z.B. über Zuwendungen nach dem geltenden Beschluss über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an Eichen, bis zu einer Höhe von	5.000,00 €

Der Verwaltungsausschuss ist über die unter a) bis e) genannten Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

Werden die vorstehenden Wertgrenzen überschritten ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

5. Der Erwerb einschl. Ausübung eines möglichen Vorkaufsrechts, der Tausch und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Vermögenswert i.H.v. 20.000,- € exklusiv aller Nebenkosten zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen, zur Vorhaltung von Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder zur Beschaffung von Tauschland. Dem Verwaltungsausschuss ist hierüber zu berichten.
6. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Baugenehmigungsverfahren gemäß §§ 33 und 36 BauGB mit Ausnahme von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung und planungsrechtlicher Auswirkungen.
7. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen geltender Bebauungspläne in Baugenehmigungsverfahren.
8. Die Erteilung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie für freiberufliche Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans. Der Verwaltungsausschuss ist über Vergaben ab einem Auftragswert i.H.v. 10.000,- € zu unterrichten.
9. Personalentscheidungen gemäß § 107 (4) S. 2 NKomVG über die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung/Kündigung und die Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD. Ausgenommen sind Beamtenangelegenheiten. Dem Verwaltungsausschuss ist über diese personalrechtlichen Maßnahmen zu berichten.

## **2. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Als „unerheblich“ in Fällen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
  - bis 5.000,00 € oder
  - bis 20% des Haushaltsansatzes (budgetbezogen), höchstens jedoch 20.000,00 €
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 5.000,00 €
- c) nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden, Pensionsrückstellungen)

In allen anderen Fällen ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die Zuständigkeit der Vertretung (des Rates) gegeben.

**3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Wesendorf, den 06.06.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes that are difficult to decipher but appear to be a personal name.

Schulz  
Bürgermeister